

Satzung des Vereins Österreichischer Alpenverein, Akademischen Sektion Wien



Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit wird für personenbezogene Bezeichnungen im Text die weibliche Form gewählt. Selbstverständlich werden alle Begriffe geschlechtsneutral und ohne Diskriminierung verstanden.

Die Akademische Sektion Wien (ASW) ist ein selbständiger Zweigverein des Österreichischen Alpenvereins mit eigener Rechtspersönlichkeit, welcher dem Hauptverein „Österreichischer Alpenverein“ mit Sitz in Innsbruck in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist. Der Zweigverein ist keine Zweigstelle und keine organisatorische Teileinheit einer Sektion, ebenso wenig wie die Sektion eine Zweigstelle darstellt.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen Österreichischer Alpenverein, Akademische Sektion Wien
2. Er hat seinen Sitz in Wien.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist ein selbständiger Verein und als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins und an dessen Satzung gebunden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Bergsteigen und Klettern, das Skibergsteigen und Skifahren, sowie andere alpine Sportarten und das Wandern zu fördern und zu pflegen - dies in Eigenverantwortung seiner Mitglieder - die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten. Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat zu pflegen sowie die Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich zu fördern, verbunden mit dem Bekenntnis zum akademischen Ansatz.
2. Der Verein ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz auch im Sinne der Nachhaltigkeit verpflichtet.
3. Arbeitsgebiet des Vereins ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld sind die Berge der Welt.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

1. Angebote zur Aus- und Fortbildung in den Bereichen Bergsteigen, alpine Sportarten, Wandern, Jugendarbeit und für Vereinsaufgaben des Österreichischen Alpenvereins.
2. Förderung von alpinsportlichen Aktivitäten und Vermietung von Bergsportausrüstung sowie Alpinliteratur.
3. Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung natürlicher und künstlicher Kletteranlagen.
4. Förderung einer umfassenden Jugendarbeit, die sich nach den Richtlinien der Alpenvereinsjugend Österreich organisiert.
5. Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit.
6. Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt als Anwalt der Alpen sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten. Durchführung von naturerhaltenden Maßnahmen wie Umweltbaustellen und Bergwaldprojekte.
7. Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung von Schutzhütten, Wegen, Jugendheimen und Talherbergen.
8. Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Bereich der alpinen Ausbildung und Sicherheit, der Bergrettung und dem Bergsportführerwesen.
9. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszweckes.
10. Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten sowie deren Präsentation.
11. Herstellung, Verlag und Vertrieb von Gebirgskarten in gedruckter und digitaler Form, alpinen Führerwerken, Lehrmaterialien, Fachjournalen, Mitgliedermagazinen und sonstigen Druckwerken.
12. Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, sowie Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen.
13. Pflege von Beziehungen zu Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
14. Verwaltung des Vereinsvermögens.
15. Öffentlichkeitsarbeit und die Verwendung von elektronischen Informationsmedien wie Internetauftritte und den „sozialen Medien“.
16. Abschluss von kollektiven Versicherungen, wie zur Vorsorge für Mitglieder und Funktionäre oder zur Sicherung des Bestandes der Schutzhütten.
17. Information von Funktionären und Mitgliedern insbesondere in digitaler Form über die Vorgänge, Angebote und Inhalte der Vereinsarbeit. Die Information an die Funktionäre erfolgt verpflichtend.

§ 4

Bedeckung der Vereinserfordernisse (materielle Mittel)

Die Erfordernisse werden bedeckt durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe.
2. Subventionen und Förderungen.
3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
4. Einnahmen aus Einrichtungen im Sinne des § 3 Z 3, 7 und 11.
5. Sponsorenbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen.

6. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen.
7. Einnahmen aus der Vermietung von Bergsteigerausrüstung und dem Verkauf von Shop- und Vereinsartikeln.
8. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung).
9. Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderinnen
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Hauptversammlung ernannt werden. Sie können einem Organ mit beratender Stimme angehören. sie haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Verpflichtung zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrags.
4. Förderinnen sind Personen, die an sich keine Mitglieder einer Sektion des Österreichischen Alpenvereins sind, aber die Akademische Sektion durch einen von der Hauptversammlung festgesetzten Mindest-Jahresbeitrag finanziell unterstützen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds geschieht nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie erfolgt durch den Vorstand oder durch die von ihm dazu beauftragten Personen und wird durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mit dem darauffolgenden Tag ab 0.00 Uhr wirksam. Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr.
3. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förderinnen

1. Die Mitglieder und Förderinnen sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern dazu die für Veranstaltungen bergsportlicher Natur notwendigen Techniken und Fähigkeiten gegeben sind. Förderinnen können die Angebote und Vorteile, die sich aus der Mitgliedschaft zum Österreichischen Alpenverein ergeben, nicht in Anspruch nehmen.
2. Den Mitgliedern ist auf Verlangen gegen Kostenersatz eine gültige Fassung der Satzung des Vereins auszuhändigen.
3. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen zusammenschließen (z.B. Wander-, Ski-, Hochgebirgstouristengruppen, Ortsgruppen ohne Rechtsperson sowie Kinder- und Jugendgruppen). Falls sich die Gruppen eine Geschäftsordnung geben, bedarf diese der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins.
4. Mit Zustimmung des Vorstandes und des Präsidiums des Gesamtvereins können Ortsgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden. Die Satzungen solcher Gruppen bedürfen der Genehmigung des Vereins und des Präsidiums des Gesamtvereins.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, einer oder mehrerer Gruppen des Vereins anzugehören.

6. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu; Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, Mitglieder unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht. Für eine Funktion im Jugendbereich gilt diese Einschränkung nicht.
7. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt wird. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
9. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr.
10. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten ohne Verzug bekannt zu geben.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied wird automatisch zum Ende des Vereinsjahres gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrags bis dahin nicht erfolgt ist; die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr bleibt in jedem Falle aufrecht.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch verfügt werden:
 - a. bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereins und seine Ziele.
 - b. bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c. bei groben Verletzungen der Berg- und Vereinskameradschaft.
 - d. bei sonstigem unehrenhaftem Verhalten.Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereins und seine Ziele, bei schwerer Schädigung des Ansehens oder bei groben Verletzungen der Vereins- und Bergkameradschaft kann das Präsidium des Gesamtvereins nach Anhören des Zweigvereins, sofern dieser den Ausschluss nicht selbst binnen vier Wochen vollzieht, das Mitglied mit Wirkung für alle Zweigvereine aus dem Österreichischen Alpenverein ausschließen. Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Gegen den Ausschluss können das Mitglied und der Zweigverein binnen vier Wochen den Bundesausschuss anrufen, der vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber dem Gesamtverein

1. Der Verein hat gegenüber dem Gesamtverein nachstehende Rechte:
 - a. Sitz und Stimme in der Hauptversammlung des Gesamtvereins.
 - b. Unterstützung durch den Gesamtverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
 - c. Der Verein ist berechtigt, zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Gesamtvereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.
 - d. Er kann aus seinen Mitgliedern Gruppen bilden; diese Gruppen können mit Zustimmung des Präsidiums des Gesamtvereins Rechtspersönlichkeit erhalten.

2. Der Verein hat gegenüber dem Gesamtverein nachstehende Pflichten:
 - a. die Satzung des Gesamtvereins und die eigene Satzung einzuhalten.
 - b. die satzungsgemäßen Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane zu befolgen.
 - c. seinen Zahlungsverpflichtungen an den Gesamtverein pünktlich nachzukommen.
 - d. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern fristgerecht zu melden.
 - e. Änderungen im Vorstand dem Gesamtverein umgehend mitzuteilen.
 - f. die Jahresberichte termingerecht zu übermitteln.
 - g. beabsichtigte Änderungen der bestehenden Satzung dem Präsidium mitzuteilen. über einen allfälligen Einspruch entscheidet der Bundesausschuss.
 - h. Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz vor Vertragsabschluss dem Präsidium des Gesamtvereins für die erforderliche Zustimmung vorzulegen.
 - i. die sektionseigenen Arbeitsgebiete zu betreuen.
 - j. ein Jugendteam entsprechend den Richtlinien der Alpenvereinsjugend einzurichten, sofern keine Ausnahmegewilligung vom Präsidium des Gesamtvereins erteilt wird.
3. Der Verein hat gegenüber dem Gesamtverein nachstehende Beitragsverpflichtungen:
 - a. Für jedes Mitglied die von der Hauptversammlung des Gesamtvereins beschlossenen und eingegangenen Gesamtvereins-Beitragsanteile zu jeweils 50 % bis spätestens 31. März und 30. Juni des Jahres zu entrichten.
 - b. Eingehende Zahlungen werden auf rückständige Beiträge, darüber hinaus auf sonstige Rückstände verrechnet.
 - c. Die Hauptversammlung des Gesamtvereins kann Mindestbeiträge festsetzen, welche der Zweigverein von seinen Mitgliedern einzuheben hat. sie kann ebenso für Mitglieder der Zweigvereine Beitragsbegünstigungen festsetzen.
 - d. Für Mitglieder, welche mehreren Zweigvereinen angehören, ist der Gesamtvereinsanteil nur einmal zu entrichten.
4. Die Hauptversammlung des Gesamtvereins kann die mit der Vereinszugehörigkeit verbundenen Rechte der Zweigvereine und deren Mitglieder einschränken oder aufheben, wenn dies das Vereinswohl erfordert. In dringenden Fällen kann der Bundesausschuss Anordnungen in diesem Sinne treffen, die der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung bedürfen.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Hauptversammlung (§§ 11-13)
 - b. der Vorstand (§§ 14-16)
 - c. die Rechnungsprüferinnen (§ 17)
 - d. das Schiedsgericht (§ 18)
2. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüferinnen und die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es dürfen höchstens jene Spesen, die bei der Ausübung der Funktion oder sonstiger für die Sektion durchgeführter Tätigkeiten angefallen sind, abgegolten werden.

§ 11 Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und von der Vorstandsvorsitzenden einberufen.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich oder auf andere ortsübliche Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung kundzumachen.
4. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung. Stimmberechtigt sind nur die Ordentlichen Mitglieder, sofern sie zum Termin der Hauptversammlung 16 Jahre alt sind, und die Ehrenmitglieder.

5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; diese sind bei Beginn der Hauptversammlung vom/von der Vorstandsvorsitzenden vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen.
6. Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten können auch noch mündlich bei der Hauptversammlung gestellt werden.
7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Hauptversammlung das Wort ergreifen und fristgerecht eingereichte Anträge begründen.
10. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
11. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Aufgaben der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses;
 - b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen;
 - e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und dem Verein; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern diese einen Wert von 3000,00 EUR- übersteigen.
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit diese von den Vorgaben des Gesamtvereins abweichen;
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i. Beschlussfassung über sonstige Themen und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen;
 - j. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften, sowie Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
 - k. Genehmigung einer eventuellen Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Änderungen, welche die Grundsätze der Satzung des Zweigvereins oder des Gesamtvereins wesentlich berühren, sind an die Zustimmung des Präsidiums des Gesamtvereins gebunden.
3. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin und einer von der Hauptversammlung dazu gewählten Protokollbeglaubigten zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

§ 13

Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung findet in folgenden Fällen statt:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
 - c. auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüferinnen (§ 17)
 - d. auf Verlangen des Schiedsgerichtes (§ 18)
 - e. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins
 - f. auf Verlangen des Bundesausschusses des GesamtvereinsDie Anträge gem. lit. c) bis f) sind schriftlich zu begründen.
2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß; sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Organ bestimmt.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus der Vorstandsvorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Finanzreferentin und deren Stellvertretung, der Schriftführerin, den maximal 3 Mitgliedern der Jugendteamleitung (mindestens eine Stimme), der Alpinreferentin, der Naturschutzreferentin, der Hütten- & Wegereferentin sowie weiteren notwendigen Fachreferentinnen. Weiters können bis zu 8 Beirätinnen in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr gewählt; deren Funktionsperiode endet mit der Neuwahl einer Nachfolgerin.
3. Für die Funktionen der Vorstandsvorsitzenden, der Schriftführerin sowie der Finanzreferentinnen sind verschiedene Personen zu wählen. Für die anderen Aufgabenbereiche sind Mehrfachfunktionen zulässig. Es können damit auch die schon oben genannten Personen betraut werden.
4. Die auch mehrmalige Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstandes ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle vom Vorstand für den Rest der Funktionsdauer ein anderes wählbares Mitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Scheidet ein Mitglied der Jugendteamleitung aus, erfolgt die Kooptierung durch den Vorstand auf Vorschlag des Jugendteams. Die Kooptierung bedarf der nachträglichen Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung. Im Falle des Ausscheidens der Vorstandsvorsitzenden übernimmt deren Stellvertreterin bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung deren Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung der Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreterin bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
6. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
7. Der Vorstand wird von der Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann seine Stimme für eine bestimmte Vorstandssitzung an ein anderes Vorstandsmitglied, im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung (auch per E-Mail) übertragen. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Stimmrecht übernehmen. Die Stimmrechtsübertragung ist im Protokoll zu vermerken und das Übertragungsdokument dem Protokoll anzuschließen. Eine weitere Übertragung ist nicht möglich. Stimmrechtsübertragungen sind bei der Beschlussfähigkeit mitzuzählen. Für einzelne Mitglieder des Vorstandes ist bei Vorstandssitzungen auch eine virtuelle Teilnahme mittels einer akustischen und optischen Zweiwegeverbindung in Echtzeit möglich. Dabei muss es möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Virtuelle Teilnahmen sind im Protokoll zu vermerken.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden (Sitzungsleiterin) den Ausschlag. Den Vorsitz führt die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
9. In dringenden Fällen kann die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin, Umlaufbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Fristsetzung herbeiführen. Für einen solchen Beschluss ist eine Teilnahme von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel aller rechtzeitig abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt. Über den Umlaufbeschluss ist eine Niederschrift zu verfassen, die von der Vorstandsvorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und dem Protokoll der nächsten Vorstandssitzung anzuschließen.
10. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Enthebung oder Rücktritt.
11. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, ist die Rücktrittserklärung an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgevorstands wirksam.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er trägt die Verantwortung für die Vereinsführung. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses
 - b. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlags
 - c. Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung;
 - d. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wobei mit der Aufnahme auch andere Personen vom Vorstand beauftragt werden können;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - h. falls erforderlich, Erstellen einer Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.
3. Der Vorstand hat für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen; von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge des Einlangens der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr im Verzug auch die Vorstandsvorsitzende allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Sie führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Sie ist die organschaftliche Vertreterin des Vereins.

2. Schriftstücke des Vereins bedürfen - soweit nicht anders in einer Geschäftsordnung festgelegt - zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Vorstandsvorsitzenden. Wichtige Schriftstücke, welche die Sektion verpflichten, sind von der Vorstandsvorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied, in Finanz- und Geldangelegenheiten von der Vorstandsvorsitzenden und von der Finanzreferentin zu unterfertigen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung. Für Beträge unter 3000,00 EUR- ist die Genehmigung des Vorstandes ausreichend.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur von der Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung auch durch ihre Stellvertreterin unter Mitunterfertigung eines weiteren Vorstandsmitglieds erteilt werden.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin zu fertigen.
6. Die Schriftführerin führt die Protokolle des Vorstandes und der Hauptversammlung.
7. Die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Vereins verantwortlich.
8. Die Mitglieder der Jugendteamleitung (bis zu drei Personen) setzen mit dem Jugendteam die Jugendarbeit des Vereins um. Zu den Aufgaben der Mitglieder der Jugendteamleitung gehören insbesondere die Programm-, Budget- und Personalverantwortung des Jugendprogramms. Sie sorgen für die Aus- und Weiterbildung der Jugendfunktionärinnen, vertreten die Interessen von Kindern, Jugendlichen und des Jugendteams im Verein, gegenüber dem Landesjugend- und Bundesjugendteam sowie nach außen.
9. Die Alpinreferentin betreut mit dem Alpinteam das Touren- und alpine Ausbildungsprogramm des Vereins; sie fördert die Aus- und Weiterbildung der Tourenführerinnen.
10. Die Naturschutzreferentin nimmt die Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie der alpinen Raumordnung im Verein wahr.

§ 17

Die Rechnungsprüferinnen

1. Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.
2. Den Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung.
4. Die Rechnungsprüferinnen haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gem. § 15 Pkt. 2 lit. a und b nicht nachkommt. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
5. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 18

Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine

„Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).“

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von 4 Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen binnen weiterer 4 Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Die Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereins offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 19

Haftungsbeschränkung

1. Eine Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen, für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 20

Auflösung, Aufhebung und Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 13 als auch in einer ordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Mitgliederversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinn des Abs. 3 zu beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 der gegenständlichen Statuten angeführten und im Sinne der § 4a Abs 2 Z1 EstG iVm §§34 ff BAO begünstigte Zwecke des Österreichischen Alpenvereins zu verwenden.
4. Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Abs. (2) bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an den Gesamtverein, der dieses ausschließlich für die im § 2 im Sinne der § 4a Abs 2 Z1 EstG iVm §§34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden hat.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 21

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 14. April 202 beschlossen. Sie tritt mit positivem Abschluss des Prüfungsverfahrens bei der Vereinsbehörde in Kraft.